5.JAHRGANG 1973 Erscheint in Westberlin 12.3.73.

SOZIALPÄDAGOGISCHE KORRESPONDENZ

DER KINDERGÄRTNERINNEN - ERZIEHER - JUGENDPFLEGER UND SOZIALARBEITER IN PRAXIS UND AUSBILDUNG NR. 27 UNKOSTENBEITRAG 1.– DM

TOTALE VERBEAMTUNG DES ÖFFENTL. DIENSTES

DISZIPLINIERUNG DER ARBEITER UND ANGESTELLTEN DURCH EINHEITLICHES DIENSTRECHT

Seit einigen Jahren schon werden Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Personalrechts im öffentlichen Dienst (ö.D.) diskutiert. Von verschiedenen Seiten (Regierung, Parteien, Gewerkschaften etc.) wurden zu diesem Thema Vorschläge erarbeitet. Für welche Lösung sich die Bundesregierung entscheiden wird, hängt weitgehend davon ab, zu welchen Beschlüssen die vor zwei Jahren vom damaligen und jetzigen Innenminister Genscher ins Leben gerufene Studienkommission zur Reform des Ö. D. kommt. Diese Kommission besteht aus 19 sogenannten Kommissaren aus Wissenschaft, Industrie, Gewerkschaften, Verbänden und Ministerien. Noch während der Verhandlungen kündigte im Januar 73 das für die Beamten politisch verantwortliche Vorstandsmitglied des DGB Gerhard Schmidt dem Bundesminister "bewegte Zeiten" an, falls dieser im Zusammenhang mit der immer stärker in den Mittelpunkt rückenden Diskussion über die Reform des ö.D. sich einer vorurteilsfreien Grundsatzdiskussion verschließe. Daß Schmidt mit den seiner Äußerung zugrunde liegenden Befürchtungen recht hatte, steht nun fest. Der Spiegel vom 12. 2. 73 berichtet über das Abstimmungsergebnis der Kommission: [1])

"Mit nur 1o gegen 9 Stimmen entschieden sich nunmehr die vom freidemokratischen Bundesminister berufenen Sachverständigen in der Studienkommission zur Reform des ö. D. für ein Modell, das den Vor-

INHALT :

stellungen Genschers und seiner Klientel (Genscher: '18% der Beamten wählen uns' entspricht: alle Beamten sollen Beamte bleiben, alle Arbeiter und Angestellte beim Bund, Ländern und Gemeinden sollen Beamte werden."

In einer Klausurtagung vom 26. - 28. 3. 73 wird die Studienkommission zu einem Abschluß ihrer Diskussion kommen. Das Ergebnis wird dann dem Parlament vorgelegt werden. Es fragt sich, wieweit eine Beeinflussung weiterer Entscheidungen durch die Gewerkschaften dann noch möglich sein wird oder ob andere Modelle damit endgültig unter den Tisch gewischt sind.
Während Genscher im Berufsbeamtentum eine "tragende Säule unseres freiheitlichen Rechtsstaates" sieht, setzt G. Schmidt vom DGB dagegen: "Wir lassen nicht zu, daß freie Arbeitnehmer zu halbfreien Beamten gemacht werden."[2] In dieser vordergründigen Betrachtung der Kontroverse geht allerdings unter, daß auch gewerkschaftliche Vorschläge lediglich eine Scheinreform und verschleierte Verbeamtung bedeuten.

Um den Standpunkt der Regierung zu verdeutlichen, geben wir hier auszugsweise die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 22. 9. 7o zur Neuordnung des Beamtenrechts und die Antwort der Bundesregierung vom 6. 1o. 7o wieder. Die Kleine Anfrage der Opposition bezog sich auf vom DGB vor der Presse dargelegte Vorstellungen zur Neuordnung des Beamtenrechts.[3]

"1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß das Berufsbeamtentum in seinen hergebrachten Grundsätzen zu den wesentlichen Bestandteilen des demokratischen Rechtsstaates gehört?"

"Die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG stellt einen wesentlichen Bestandteil der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschlands dar, für die das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip im Sinne des Artikels 2o GG wesensbestimmend sind."

Die zweite Frage lautete:

"2. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vorstellungen des DGB zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen zur Neuordnung des Beamtenrechts zu machen?"

Die Antwort der Regierung auf diese Frage ging dahin, daß sie zwar die Vorstellungen des DGB nicht zu ihrem Ausgangspunkt machen werde, und könne, diese aber wegen der Bedeutung der Organisation - allerdings als eines von noch anderen Argumenten anderer Organisationen - mit besonderer Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen werde.

"3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein Streikrecht für Beamte mit den geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes vereinbar ist?"

"Das Streikrecht ist nach Auffassung der Bundesregierung durch die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes von Art. 9 Abs. 3 GG mitgewährleistete Tarifautonomie verfassungsrechtlich gesichert. Entsprechend folgert die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung von Lehre und Rechtsprechung aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, daß das Streikrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d.h. Beamte, Richter und Soldaten, ausgeschlossen ist."

"4. Teilt die Bundesregierung die Sorge, daß eine Verwirklichung der Vorstellungen des DGB sich zwangsläufig auf den Status der Beamten auswirken und im Ergebnis zu einer Abschaffung des Beamten auf Lebenszeit führen muß?"

"Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagene völlige Herausnahme des "Folgerechts" aus der Gesetzgebungskompetenz des Parlaments und die Einräumung des Streikrechts für die Beamten zu einer grundlegenden, auch verfassungspolitisch relevanten Umstrukturierung der Institution des Berufsbeamtentums führen würde, die mit dem Typus des Berufsbeamten, so wie wir ihn heute kennen, nicht zu vereinbaren wäre."

"5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Verwirklichung des vom DGB geforderten Streikrechts für Beamte ein Element der Instabilität in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht in unser Staatswesen bringen würde?"

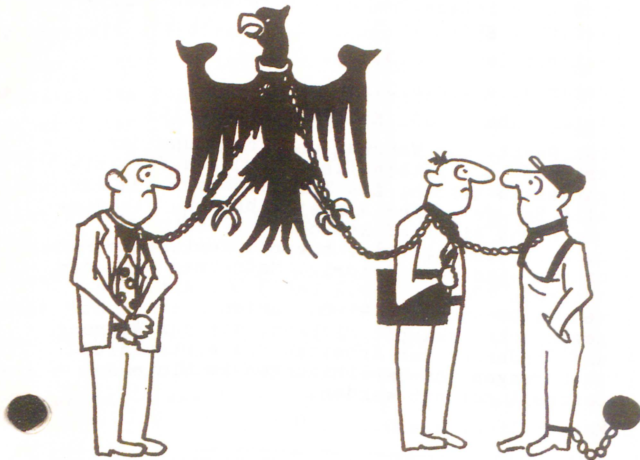
"Ein Streikrecht der Beamten würde zu einer erheblichen Desintegration in den vom Streik jeweils betroffenen Bereichen, aber auch darüber hinaus führen. Die latente Gefahr, daß die öffentliche Verwaltung durch Streiks ganz oder teilweise lahmgelegt werden könnte, würde ein Moment der Unsicherheit in unser gesellschaftliches, wirtschaftliches und soziales Gefüge bringen, dessen Auswirkungen auch auf die Einstellung des Bürgers zum Staat nicht leichtgenommen werden dürfen."

Die ÖTV bezieht in dieser Diskussion folgende Position: Ein Berufsbeamtentum für alle Beschäftigten des ö. D. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses will sie nicht, eine einheitliche Regelung, in der ihr volle Tarifautonomie zusteht, kann sie nicht bekommen, es sei denn, das Berufsbeamtentum und damit Art. 33 Abs. 4 und 5 GG würden abgeschafft.[4] Daß einer solchen - einzig demokratischen - Lösung nicht nur die Bundesregierung, sondern auch große Teile des Beamtentums Widerstände entgegensetzen werden, weiß sie selbst [5+6] Kluncker: "Totale Verbeamtung ist von uns politisch nicht gewollt, die ausschließlich arbeitsrechtliche Lösung ist politisch gegenwärtig nicht durchsetzbar".[7]
Die ÖTV schlägt deshalb ein Kompromißmodell vor, von dem Kluncker selbst sagt, daß es Teilverzichte auf gewerkschaftliche Autonomie beinhalte. Sie möchte zunächst eine Trennung des Beamtenrechts in "Statusrechte" und "Folgerechte" und für die Zukunft eine entsprechende Vereinheitlichung für alle Beschäftigten erreichen. Folgende Bereiche sollen unter das Statusrecht fallen, d.h. "dem Grunde nach" gesetzlich geregelt werden[8] und nicht Verhandlungsgegenstand der Gewerkschaften sein: Anstellungsform - Anstellungsdauer - Anstellungserfordernisse - Vor- u. Ausbildungsvoraussetzungen - Pflichten der Angehörigen des ö. D. - Folgen der Nichterfüllung der Pflichten (Disziplinarrecht) - Rechte der Angehörigen des ö. D. - Versetzung und Abordnung - Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung usw.) - Rechtschutz.

Zum sogenannten Folgerecht - Bereiche, in denen das Prinzip der Gleichberechtigung zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber gelten soll - gehören materielle und soziale Fragen (Lohn, Urlaub, Arbeitszeit

und Versorgung). "Dazu gehört", so der DGB, "auch die uneingeschränkte Wahrnehmung der Koalitionsrechte aus dem Grundgesetz".[9)]

Es ist offensichtlich, daß die Gewerkschaften nach diesem Entwurf bei wesentlichen Fragen nicht mitreden dürfen. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen,



daß die ÖTV Beteiligungsrechte bei der Erstellung der gesetzlichen Grundlage fordert. Sind die unter das Statusrecht fallenden Bereiche einmal gesetzlich geregelt, so sind sie dem Einflußbereich der Gewerkschaften zunächst einmal weitgehend entzogen. Während die ÖTV dem Gesetzgeber äußerst gefügig entscheidende Bereiche zur alleinigen Bestimmung überläßt, kann sie selbst noch nicht einmal angeben, mit welcher Berechtigung sie dies tut, stellt sie doch selbst fest, daß es keine befriedigende Definition von 'hoheitsrechtlichen Befugnissen' gibt und in der Praxis - zwischen den Tätigkeiten von Beamten und Arbeitnehmern im selben Arbeitsfeld kein Unterschied besteht.[1o)] Dennoch will sie den Art.33 Abs. 5 GG unangetastet lassen und so Beschäftigte im ö.D. von anderen Arbeitnehmern in unserem Staat abheben. In welche Widersprüche sie sich dadurch verwickelt, zeigt sich besonders im Hinblick auf das Streikrecht. Einerseits wird es mit aufrechter Verbissenheit entsprechend der Koalitionsfreiheit Art.9 Abs. 3 GG für alle Beschäftigte, auch für Beamte, gefordert.[11)] Andererseits fordert sie keine Abschaffung des Art. 33, Abs. 5 GG. Dieser dient jedoch verfassungsrechtlich zur Grundlage der Bestreitung des Streikrechts für Beamte. In einem entsprechenden Diskussionsentwurf konnte die ÖTV selbst keine Eindeutigkeit über das Streikrecht herstellen. Es muß also befürchtet werden, daß ein einheitliches Personalrecht sich in dieser Beziehung am Beamtenrecht orientieren wird und somit das Streikrecht eingeschränkt wird. Eine ausdrückliche inhaltliche Annäherung an das Beamtenrecht findet sich im ÖTV-Entwurf in den Punkten "2.5. Erklärung" (des Angehörigen des ö.D.. sich zur fdGO im Sinne des GG zu bekennen), "2.6 Schweigepflicht", "2.8 Versetzung und Abordnung", "2.9 Dienstlich veranlaßte Nebentätigkeiten" und "2.14 Dienstordnungsverfahren".[12)]

Der ÖTV-Entwurf zeichnet sich besonders dadurch aus, weniger die Rechte des Beschäftigten und die Pflichten des Arbeitgebers festzulegen, als im Detail die Pflichten des Beschäftigten und die Rechte des Dienstherrn.

Obwohl der Anspruch der ÖTV an ihren Entwurf dahin geht, daß der rechtliche und soziale Status des neuen Beschäftigungstyps im ö.D. besser zu sein hat als der derzeitige Status jeder einzelnen Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter), bedeutet die Eingliederung der Statusrechte in den ständigen Kompetenzbereich des Gesetzgebers eine eindeutige Verschlechterung für Arbeiter und Angestellte. Die derzeitige Strategie der ÖTV geht offensichtlich dahin, materielle Vorteile einer Vereinheitlichung des Status' von Beamten, Angestellten und Arbeitern besonders für Arbeitnehmer innerhalb ihrer Öffentlichkeitsarbeit in den Vordergrund zu stellen.

So wie schon diese Lösung geeignet ist, obrigkeitsstaatlichen Willkür- und Disziplinierungsmaßnahmen Tor und Tür zu öffnen, zielt das von der Kommission beschlossene und von Genscher favorisierte Modell eindeutig auf eine größere Kontrolle der ö. D. durch die Regierung. Im ö. D., dem durch Erweiterung seines Geltungsbereiches in den letzten Jahren mittlerweile auch Verkehrs- Versorgungs- und andere Dienstleistungsbetriebe angehören, werden in den 80 - er Jahren nach Schätzung der ÖTV etwa 2o % sämtlicher Arbeitnehmer beschäftigt sein, für die es kein Verhandlungs- oder Streikrecht gäbe. Es ist anzunehmen, daß bei einer solchen Lösung noch weitere Arbeitgeber die Vorteile erkennen werden, die darin liegen, zum ö. D. zu gehören.

Besonders für den Bereich der Sozialarbeit bedeutet die Ausweitung des Beamtenrechts auf alle Beschäftigte eine größere Kontrolle, sind doch die Mehrzahl der Sozialarbeiter - vor allem in öffentlichen Einrichtungen - Angestellte. Für die Administration unerträglichen Konflikten in diesen Bereichen kann zukünftig sehr elegannt durch Versetzung der "Hauptunruhestifter" begegnet werden. Die Möglichkeit, öffentliche Kritik an Zuständen der Sozialbürokratie zu üben, war ohnehin bisher schon durch die Schweigepflicht weitgehend unterbunden. An ein Streikrecht zur Durchsetzung von Interessen des eigenen Berufsstandes und der Klienten ist überhaupt nicht mehr zu denken. Sollte doch einmal an irgendeiner Stelle des Systems ein illegaler Streik vorkommen, bleibt dem Arbeitgeber immer noch die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit, andere Beschäftigte unter Ausnutzung des Rechts zur Abordnung zu Streikbrechern zu machen (wie z. B. 1969 in Kreuzberg: Während Erzieherinnen streikten, wurden Beamte der Abt. Jug. u. Sport am Streiktag für den Dienst in den Kitas abgeordnet), eine Möglichkei, die auch der ÖTV-Entwurf zuläßt. Das heißt, Konflikt-

und Notstandssituationen können - ehe es überhaupt zu offenen Auseinandersetzungen etwa durch Einsatz von Militär- oder Polizeitruppen zu kommen braucht - per Beamtenrecht bewältigt werden.

Es ist eindeutig, daß bei Übernahme der beamtenrechtlichen Vorschriften der Beschäftigte in ein Abhängigkeitsverhältnis gerät und einer Unzahl von möglichen Disziplinierungsmaßnahmen ausgesetzt wird, die nichts anderes als ein dem Dienstherrn angenehmes Wohlverhalten produzieren sollen. Daß dies gerade Genschers Absicht ist, kann wohl kaum bezweifelt werden. Die Haltung der Gewerkschaften angesichts solch absehbarer Entwicklungen kann nur unverantwortlich genannt werden, bedenkt man ihr völlig unangebrachtes vorzeitiges Einlenken mit einem mehr als fragwürdigen Kompromißvorschlag. Entweder sie hat selbst ein Interesse an strafferer Disziplinierung der Arbeitnehmer im ö.D. oder sie ist einfach zu schlapp, deren Interessen mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten.

Folgende Forderungen muß unserer Meinung nach ein wirklich demokratisches und fortschrittliches Modell neben der Abschaffung des Art. 33 zur Veränderung des ö.D. erfüllen :

- Wegfall des 3-Klassen-Systems (Arbeiter, Angestellte, Beamte) bei voller Tarifautonomie der Gewerkschaften
- Einführung des Entgeltprinzips, Wegfall des feudalen Alimentationsprinzips
- bei gleicher Funktion und Arbeit gleiche Bezahlung,
- Abschaffung des Diensteides und des Dienstgelöbnisses,
- Abschaffung des bisherigen Disziplinarrechts,
- keine Amtsbezeichnungen mehr, sondern Funktionsbezeichnungen,
- Einführung des Streikrechts für alle Beschäftigten im ö.D.
- Mitbestimmung durch Änderung des bisherigen PVG (Personalvertretungsgesetz)
- Weitestgehender Abbau der Verwaltungshierarchie und Schaffung von neuen kooperativen Org.formen (Teamarbeit, Arbeitsgemeinschaften, Projektarbeit)
- keine Möglichkeit der Abordnung und Anordnung von Nebenbeschäftigungen durch den Arbeitgeber
- Abschaffung von Regelungen, die Öffentlichmachung von Mißständen im ö. D. verhindern.

ANMERKUNGEN

1)'Spiegel', Nr. 7, 27. Jg. vom 12. 2. 1973, S.33
2)'Spiegel', a.a.O., S. 34
3) ÖTV-Arbeiternachrichten (Sonderausgabe) "Materialien zur Diskussion um ein einheitliches Dienstrecht" Juli 1971, S. 17f
4) Art. 33, Abs. 4 u. 5 GG:
   4. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
   5. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.
5) 'Materialien', a.a.O.,S. 6
6) Tagesprotokoll Nr. 5 v. 1. Juni 72 des 7. ordentlichen Gewerkschaftstages der ÖTV in Berlin, S. 317
7) Tagesprotokoll, a.a.O., S. 332
8) 'Materialien', a.a.O., S.7: "Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes Tätigkeiten wahrnehmen, die in der Regel stärker als in den Bereichen der Wirtschaft die Beachtung und Ausführung der Gesetze zur Grundlage haben. Da das Recht der Angehörigen des ö. D. hierauf Rücksicht nehmen muß, erscheint eine Lösung durchsetzbar, die die für den ö.D. typischen Pflichten und Rechte dem Grunde nach gesetzlich festlegt. Alles übrige - insbesondere alle sozialen und materiellen Fragen - wird durch Tarifverträge geregelt."
9) Materialien, a.a.O., S. 2o
1o) Materialien, a.a.O., S. 4
11) Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit)
   Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- u. Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs.2 und 3 GG, Art. 87a Abs. 4 GG und Art. 91 GG dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.
12) Materialien, a.a.O., S. 9

Gewerkschaftl. Kampf soll unpolitisch sein

Unter dem Titel: "Heidelberger Herbst", läßt sich A. Rothländer im 'ÖTV-Magazin 1/73' über den Kampf an den westdeutschen Universitäten aus. Geschichtlich weit ausholend, er beginnt bei Ulrich von Hutten, polemisiert er gegen Hochschulstreiks, gegen die Sprengung von Lehrveranstaltungen und andere Kampfmaßnahmen gegen die reaktionäre Hochschulpolitik. Mit Begriffen wie "Hexenjagd und Totalitarismus", Vergleichen mit "NS-Horden" soll der in seiner Mehrheit ohnehin nicht progressive Leserkreis des ÖTV-Magazins gegen 'Linke' allgemein und besonders gegen Studenten emotional mobilisiert werden. In diesem Bemühen werden bei Rothländer politische Forderungen zu "kindlichen Knittelversen", Aktionen sind Ausdruck "aktivistischer Unzufriedenheit". Besonders polemisiert der Autor aber gegen die Verwendung von Begriffen durch Studenten, die ihren Ursprung in den Gewerkschaften haben, wie z. B. Streik. Rothländer definiert den gewerkschaftlichen Streik ausschließlich als das Mittel, "steckengebliebene Tarifverhandlungen zu günstigeren Bedingungen wieder in Gang zu bringen." Mit Politik darf Streik überhaupt nichts zu tun haben. Die während der Nachkriegszeit in der BRD und Westberlin geübte Praxis, gewerkschaftliche Arbeit auf Lohnkonflikte zu reduzieren, zeigt sich auch heute noch, wenn in dem ÖTV-Magazin 9/72 zum Problem Nordirland Stellung genommen wird. Unter dem Titel:"Wir schicken Euch Bomben ins Haus" (gemeint sind westdeutsche Seeleute) beklagt der Autor die mangelnde Anteilnahme am Kampf der nordirischen Bevölkerung, tut

seinerseits aber nichts, um zu informieren und damit zum Engagement beizutragen. Für ihn reduziert sich das "Nordirlandproblem" auf die mangelhafte Sicherheit deutscher Seeleute, die Häfen im Auftrage der britischen Armee mit ihren Schiffen anlaufen. Aus der Bombendrohung gegen deutsche Schiffsbesatzungen, die Waffen transportierten, die gegen die Freiheitskämpfer eingesetzt wurden, zog die ÖTV die Konsequenz:"Es war selbstverständlich, daß die Gewerkschaft ÖTV diesem Geschehen nicht tatenlos zusehen konnte. So ist versucht worden, mindestens ähnlich den Regelungen beim Transport militärischer Güter für Vietnam oder Pakistan eine Gefahrenzulage auszuhandeln." Von Solidarität mit den nordirischen Freiheitskämpfern, die sich im Boykott Waffen transportierender Schiffe hätte manifestieren müssen, keine Rede. Denn, so A. Rothländer: "Um der klaren Fronten willen und um deutlich zu machen, daß die Gewerkschaftsbewegung etwas völlig anderes ist als ein Bestandteil irgendeiner außerparlamentarischen Opposition, muß immer wieder auf diese Unterscheidung (zwischen dem sogen. gewerkschaftlichen und dem politischen Kampf, d. Red.) hingewiesen werden."

Nun ist A. Rothländer nicht irgendwer, der sich im ÖTV-Magazin mal versucht, sondern Leiter des Sekretariats V beim ÖTV-Hauptvorstand. Sein Artikel ist Bestandteil einer Gegenkampagne einer zunehmenden Basiskritik an den angezweifelten Riten und eingefahrenen Bahnen der Gewerkschaftsführung, die von den Mitgliedern als Abstellgleis erkannt werden. Die von unten geforderte und ansatzweise auch praktizierte veränderte Haltung gewerkschaftlichen Handelns mobilisiert jene Gewerkschaftsführer, die zu Recht befürchten, daß die Gewerkschaften als Vehikel zur Veränderung der Gesellschaft benutzt werden könnten. Die rechten Gewerkschaftsführer sehen ihre Aufgabe deshalb vornehmlich darin, die linken Kräfte durch Diffamierungen zu isolieren und 'Neuzugänge' zu verhindern. So wird sich der DGB in den nächsten Wochen mit einer Vorlage befassen, die - wird sie gewerkschaftliches Gesetz - Studenten generell den Beitritt erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen soll.

ELTERNMITWIRKUNG ALS DEMOKRATIESPIEL

Kritik am "Diskussionsentwurf über die Beteiligungsrechte von Eltern und Erziehern in Kindertagesstätten" des Senators für Familie, Jugend und Sport in West-Berlin

1. Entstehungsgeschichte des Entwurfs

Ende 1971 wurde von der Senatsverwaltung erstmals die interne Diskussion über Elternmitbestimmung im Kindertagesstättenbereich eröffnet. Die betroffenen Kindergärtnerinnen erfuhren erst wesentlich später von diesem Vorhaben. Dem vorausgegangen war die rege Auseinandersetzung von Elternbeiräten und Lehrern über den Mitbestimmungsentwurf des Schulsenators seit Mitte 1971.Außerdem hatte Rheinland-Pfalz seit Juli 197o ein eigenes Kindergartengesetz, Nordrhein-Westfalen seit Januar 1972.

Man wollte bei der zuständigen Senatsstelle nun besonders demokratisch vorgehen. In einer Arbeitsbesprechung der pädagogischen Sachbearbeiter der Bezirke beim Senat wurden die Bezirke aufgefordert, Vorbesprechungen in den Kindertagesstätten über einen Richtlinienentwurf zu führen.

Zum Verständnis:
Pädagogische Sachbearbeiter sind innerhalb der Abt. Jugend und Sport der Bezirke zuständig für die Bearbeitung der Kindertagesstättenangelegenheiten. Aufgaben: Einsatz von Personal, von Geldern, Finanzplanung, Bau- und Personalplanung bei Neu- und Umbauten, Einberufung der Leiterinnenbesprechungen, Weitergabe von Informationen, in der Hirarchie sind sie - und sie verstehen sich auch so - den Kitaleiterinnen direkte Vorgesetzte, meist Beamte bis hin zum Amtsrat.

Bei dieser Sitzung waren auch Mitarbeiter aus den Kindertagesstätten anwesend, meist Leitungskräfte, die direkt aus der Praxis über schon bestehende Elternbeiräte und deren Arbeit berichteten. Die Schilderungen über die Zusammenarbeit fielen überwiegend positiv aus; zu intensive Beteiligung der Eltern wurde jedoch mit wagen Begriffen wie "linke Gefahr" kritisiert (in einem Bezirk mußte die Aufsichtsbehörde reinigend eingreifen, nachdem Kindergärtnerinnen in Abwesenheit der Leiterin zu gut mit den Eltern zusammen arbeiteten).

Schon in dieser Besprechung wurde über die Überbelastung des Personals durch mehr Elternarbeit hingewiesen. Es wurde klar gesagt, daß Mitbestimmung von Erziehern und Eltern ohne gesetzliche Änderungen nicht möglich sei. Gefordert wurde in erster Linie - besonders von den Kitamitarbeitern - mehr Mitbestimmung und Mitbeteiligung für Erzieher, mehr Fortbildung, bessere Ausbildung.

Die Sachbearbeiter wurden aufgefordert bis zur nächsten Sitzung im März ein Meinungsbild in den Kindertagesstätten herzustellen. Nur in wenigen Bezirken wurden die Gesetze von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Diskussionsgrundlage benutzt. In der Mehrzahl der Bezirke fanden überhaupt keine Gespräche statt, zumal im Februar 72 die unerwünschten Aktivitäten der Eltern im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung begannen. Die demokratische Meinungsbildung vor dem Fertigstellen des Richtlinienentwurfs

fand somit nicht statt. Wie es aus sicherer Quelle heißt, wurde der jetzt vorliegende Entwurf auf dem Höhepunkt der Kampagne gegen die Kita-Gebühren-Erhöhung, März 72, innerhalb von kürzester Zeit zusammengestellt und noch vor der Sommerpause im Mai 72 den Bezirksämtern zugeschickt, wo er seither mehr oder minder intensiv diskutiert wird.

2. Den zweiten vor dem ersten Schritt getan ...

Anfangs des Jahres kam eine ziemlich heftige Diskussion über den Entwurf in Gang, da einzelne Bezirke ihre Stellungnahmen abgeschlossen hatten, für die der Senat eine Frist zunächst bis Ende 72, danach bis Januar 73 gesetzt hatte. Nun war die Diskussion nicht etwa deshalb so heftig, weil die Mehrzahl der Kritiker etwas gegen das erklärte und langfristige Ziel des Diskussionsentwurfes hätten, die "qualifizierte Mitbestimmung, an der Eltern und Erzieher unmittelbar und verantwortlich an Entscheidungen beteiligt sind", sondern weil die Voraussetzungen für eine qualifizierte Mitbestimmung oder auch nur für die im Entwurf vorgesehene Mitwirkung nicht gegeben sind:

- Weil die Ausbildungsstätten die Erzieher nicht genügend auf die Praxis vorbereitet haben; keine praxisorientierten Lehrpläne, kaum Dozenten mit Praxiserfahrung, Fehlen wichtiger Fächer wie z. B. Elternarbeit.
- Weil es keine kontinuierliche, qualifizierte Fortbildung für alle Erzieher gibt: Fortbildung in mindestens vier verschiedenen Institutionen ohne für alle verbindlichen Lehrplan; den durch Fortbildung bedingten Personalausfall muß die Kita selbst tragen; die dort lehrenden Dozenten sind oft wenig qualifiziert (mangelnde Kenntnis der Praxisprobleme)
- Weil die Bedingungen, unter denen die Erzieher pädagogisch arbeiten sollen, katastrophal sind: Neun Stunden fast ununterbrochene Arbeit "am Kind" (ca. 18 Minuten Mittagspause); Vorbereitungszeit fast ausschließlich nach Feierabend; falsch geplante und zu wenige Räume (in einem Raum müssen die Kinder essen, spielen und schlafen); zu große Gruppen (15 Kinder sind bereits zuviel, wenn man einen bestimmten Anteil stark verhaltensgestörter Kinder mitbedenkt. Diese Zahl wird oft noch überschritten, weil z.B. die Kinder einer erkrankten Kollegin von einer anderen übernommen werden müssen); große Teile des Tages werden die Kinder nur aufbewahrt (z.B. während des Frühdienstes; es gibt Fälle, wo eine Erzieherin während dieser Zeit mit 30 Kindern ohne Spielzeug zurecht kommen muß); viel zu kleine Räume (20 qm für 15 Kinder); völlig unzureichende Mittel für Spiel- und Arbeitsmaterial (12,50 DM pro Kind pro Jahr im Bezirk Kreuzberg als Festsatz).
- Weil es kaum eine Zusammenarbeit der Erzieher untereinander gibt: keine Zeit sich abzusprechen, keine einheitliche Ausbildung, keine Einflußmöglichkeit der Erzieher bei Stellenbesetzungen (vor allem der Leiterin-Stelle). (Diese Punkte sind der Stellungnahme des PFH zu diesem Entwurf entnommen)

Der Diskussionsentwurf des Senats zeigt, daß ihm diese Mißstände auch bekannt sind, enthält doch die Einleitung diesbezüglich vor der Forderung nach Mitbestimmung und Mitwirkung vier andere:

1. Anpassung von Aus- und Fortbildung der in den Kindertagesstätten tätigen Kräfte an die Erkenntnisse der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Verbesserung der personellen Ausstattung der Kitas,
3. Vorbereitungszeit für sozialpädagogische Fachkräfte,
4. Erweiterung der räumlichen Ausstattung und der Spielmöglichkeiten.

Eine ÖTV-Kommision aus Kreuzberg nennt die praktischen Schritte, die zur Erfüllung dieser Forderungen vorgenommen werden müßten:

"1. Anhebung der Ausbildung auf Fachhochschulebene. Ein Teil der Ausbildung sollte "Elternarbeit" beinhalten. Mehr und ausreichende Stipendien für Schüler, damit die nicht abends "jobben"



müssen und am nächsten Tag müde zum Unterricht kommen. ....Erzieher mit Erfahrung in der Praxis müßten unterstützend für die Dozenten in den Ausbildungsstätten mitarbeiten, um die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu verringern.
2. Unterstützend für die Erzieher müßten Psychologen, Musik- und Kunsterzieher eingesetzt werden, sowie Schularbeitshilfen für die Horte (und Dolmetscher für Kitas, wo viele Ausländer-Kinder sind).
3. Personalzuwachs durch Gruppenreduzierung (Vorschlag 23 Stunden wöchentliche Arbeitszeit, der Rest sollte für die Vorbereitung sein).
4. Pädagogische Kräfte sollten beim Bau von Kitas mitreden können. Zur Zeit ist das nur in sehr geringem Maße bei der Innenausstattung möglich. Grenzen werden uns schon durch die Beschränkung der Mittel gesetzt."

Doch was diese ÖTV-Kommission hier zu konkretisieren versucht (und was im einzelnen sicher noch zu diskutieren wäre), ist im Entwurf eben nur in Form von aus der 'Basis' aufgenommenen Forderungen enthalten, die nach Aussagen der Senatorin Frau Reichel vor 1975 nicht einmal im Ansatz erfüllt werden können. Das einzige, was bisher in Angriff genommen wird, ist eben die Eltern- und Erziehermitwirkung, auch wenn die Voraussetzungen dafür fehlen. Denn die kosten kein Geld. Bei alledem ist die Situation der Eltern noch mit keinem Wort berücksichtigt. Diese sind meist beide berufstätig. "Müdigkeit und Abgespanntheit sind physische Schranken, die ein Engagement erschweren. Mütter, die darüber hinaus noch den Haushalt zu versorgen haben und Väter, deren Geschlechterrollenverhalten Kindererziehung nicht einschließt, sind zusätzlich eingeschränkt in ihren Möglichkeiten, mit der Kita zu kooperieren." (Kreuzberger Paper)

3. Der Richtlinienentwurf im einzelnen

Von verschiedenen Arbeitsgruppen wird an dem Richtlinienentwurf bemängelt:

1. daß zu viele Gremien vorgesehen sind:
   a) Gruppenelternversammlung
   b) Elternausschuß
   c) Gesamtelternversammlung
   d) Erzieherkollegium
   e) Kindertagesstättenausschuß
   f) Bezirkskindertagesstättenbeirat

Diejenigen, die sich auf das Modell einlassen, schlagen vor, wenigstens den Elternausschuß wegzulassen. Andere wollen dafür noch ein Gremium auf Landesebene, das Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen kann. Doch sollte man sich auf solch eine Detaildiskussion gar nicht einlassen.

2. daß zu viele Wahlen und Versammlungen zu Wahlen stattfinden müssen, und im Zusammenhang damit,
3. daß die Durchführung dieses Modells einen zu großen Zeitaufwand für die Beteiligten erfordert.

D.h. f: alle Elt.	7 Abende i/J	(6 Grupp.Elt.Abende + 1 Ges." ")
12 "	13 " "	(wie oben + 6 Elt.Aussch.Sitz)
3 "	19 " "	(wie oben + Kita-Ausschuß)

Für eine Mutter mit drei Kindern, darunter zweien im schulpflichtigen Alter bedeutet das ohne Ausschußarbeit schon 29 Abende:

1. Kind (Kindergarten)	6 Abende
2. Kind,Schulanfänger (kl.Hort)	6 Abende
3. Kind, Schüler (Hort)	6 Abende
Gesamtelternabende	3 Abende
Schulelternabende für 2 Kinder	4 Abende
	29 Abende

Zeitaufwand für:

alle Erzieher:	54 Abende im Jahr
3 Erzieher:	60 Abende im Jahr
die Leiterin :	55 Abende im Jahr und sofern sie an den Sitzungen des Elternausschuses beratend teilnimmt
	61 Abende im Jahr

Dies stellt nur den Mindestzeitaufwand dar, der Einzelsprechstunden und den Bezirkskindertagesstättenbeirat außer acht läßt.

4. daß der Aufbau der Gremien zu schwerfällig ist, wenn Entscheidungen schnell gefällt werden sollen.
5. daß in diesen Gremien nichts von Belang entschieden werden kann.

Es gibt in dem Entwurf nur zwei Gremien, die überhaupt Beschlüsse fassen können: das Erzieher-Kollegium und der Kita- Ausschuß, die anderen können nur bereden, wählen, bereden . . . und empfehlen. Doch beide Gremien können nicht über Geld und Personal verfügen, was die Ursachen der schwierigen Kita-Situation erst beheben könnte.

SANDKASTENDEMOKRATIE

Was Gremienanzahl und mangelnde Entscheidungskompetenzen für den konkreten Fall der Gebührenerhöhung in den Kindertagesstätten hätten bdeuten können, hat der Psychologe Hans Dräger auf der Versammlung mit Erzieherinnen und der Senatorin Frau Reichel im Rathaus Friedenau im Januar 73 durchgespielt:

"Auf der Gruppenelternversammlung und auf der Gesamtelternversammlung zeigen sich Eltern und Erzieher empört über die vom Senat geplante Gebührenerhöhung. Nach umfangreichen Diskussionen beschließt man, etwas gegen die Gebührenerhöhung zu unternehmen. Die Eltern-Vertreter der einzelnen Gruppenelternversammlungen erhalten nach gewissenhaften Abstimmungen den Auftrag, sich im Elternausschuß gegen die Gebührenerhöhungen einzusetzen. Einige Zeit vergeht. Das Erzieherkollegium trifft sich. Auch dort beschließt man, daß die Vertreter der Erzieherschaft sich mit allem Nachdruck gegen die drohenden Erhöhungen einzusetzen haben. Es wird festgestellt, daß die Vertreter des Erzieherkollegiums im Kindertagesstättenausschuß gegen die Gebührenerhöhung protestieren sollten. Der Elternausschuß trifft sich und beschließt mit absoluter Mehrheit, die Vertreter der Elternschaft im KIndertagesstättenausschuß zu beauftragen, sich gegen die Gebührenerhöhung auszusprechen. Es vergeht einige Zeit. Der Kindertagesstättenausschuß trifft sich und diskutiert engehend über die Erhöhung. Ohne Gegenstimme, wird in einer Schlußabstimmung beschlossen, daß sich die Eltern und Erziehervertreter im Bezirkskindertagesstättenausschuß in aller Entschiedenheit dafür einsetzen sollen, daß die geplante Gebührenerhöhung nicht verwriklicht wird. Einige Ziet vergeht. Erzieherkollegium und Elternausschuß werden durch die Entscheidung des Kindertagesstattenausschusses darin bestärkt, die Vertreter im Bezirkskindertagesstättenausschuß darin zu bestärken, gegen die geplante Gebührenerhöhung zu protestieren. Einige Zeit vergeht. Der Bezirkskin-

dertagesstättenausschuß trifft sich. Der Stadtrat ist anwesend. Nach langem Hin und Her sind sich die Elternvertreter einig, daß die drohende Gebührenerhöhung unbedingt abgewendet werden muß. Der Stadtrat wird, nachdem er alle Argumente der Eltern geduldig angehört hat, aufgefordert, etwas gegen die Gebührenerhöhung zu unternehmen. Der Stadtrat sagt am Ende einer erhitzten Debatte:"Liebe Eltern, liebe Kollegen, ich habe sehr viel Verständnis für ihre Probleme. Für ihre Nöte habe ich ja immer ein offenes Ohr. Was die Gebührenerhöhung betrifft, so werde ich ihr Anliegen in meinem Herzen bewegen (in Wahrheit wird er wahrscheinlich auf die fehlenden Geldmittel verweisen, aber im Resultat bleibt sich das gleich.Die Red.)." Einige Zeit vergeht.
Und was Passiert dann? Die Gebühren werden erhöht.

Die Gruppe der FHSS fragt infolgedessen auch:
"Was heißt denn Mitbestimmung"

- über den pädagogischen Bereich, wenn die bestehenden Gruppengrößen, räumliche und finanzielle Mißstände eine verantwortliche pädagogische Konzeption gar nicht erst zu lassen?
- über Haushaltsmittel, die so gering sind, daß sich deren Verteilung von selbst regelt (12,5o pro Kind und Jahr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial) Das gilt übrigens auch für Spenden,
- über die Hospitation und Mitarbeit von Eltern, wenn doch diese Eltern während der Arbeitszeit der Erzieher auch arbeiten müssen? Mitarbeit in der Kita also nur für Eltern, die sowieso schon besser daran sind, weil sie nicht arbeiten müssen?
- über Sprechzeiten? (Allen Ernstes: Braucht man dafür ein siebenköpfiges Gremium? (den Kita-Ausschuß, d.Red.)
- über Elternbildung, wenn die Erzieher für diesen Bereich gar nicht ausgebildet sind und ihre Arbeitsüberlastung (...) kaum zu läßt, sich pädagogisch verantwortlich mit den Kindern dieser Eltern zu beschäftigen? Von danach genannten zusätzlichen "gemeinsamen Veranstaltungen" ganz zu schweigen.
- über Räume und Freiflächen? Wenn der Senat gar nicht erst genügend Räume und Freiflächen zur Verfügung stellt: sollen dann die Eltern dem Senat unbezahlte Arbeit leisten, in dem sie die vorhandenen Räume in ihrer Freizeit renovieren? Anstatt Renovierungen vorzunehmen, sollten die Eltern in ihrer Freizeit lieber die Verantwortlichen zwingen, die vorhandene Misere in unseren Kitas abzuschaffen.
- über die Entwicklung von Mitbestimmungsmodellen, solange alle dazu nötigen Voraussetzungen nicht einmal ansatzweise erfüllt sind . . . ."

6. daß durch die Stellung der Kita-Leiterin eine gleichberechtigte Arbeit innerhalb des Erzieher-Kollegiums nicht gewährleistet ist. Die Leiterin steht durch ihre Beratungsfunktion im Erzieher-Kollegium, durch ihre Rolle im Kita-Ausschuß und dadurch, daß von den Erziehern nur sie den Elternausschuß und die Gesamtelternversammlung miteinberufen kann, außerhalb des Erzieher-Kollegiums. Gleichzeitig wird sie bei den bestehenden Rechtsverhältnissen von der Aufsichtsbehörde zur Verantwortung gezogen.

7. daß in diesem Entwurf nur das Verhältnis von Eltern und Erziehern, nicht aber die Eingebundenheit der Kita in die Behörde oder eine andere Trägerinstitution berücksichtigt wird.

Faktisch wird die Kita, an die die Eltern mit ihren Forderungen, Wünschen und ihrer Kritik herantreten, zu einem"Puffer" zwischen Eltern und Amt.

8. daß, im Zusammenhang damit, das Problem der Schweigepflicht mit keinem Wort erwähnt wird. Nach der jetzigen rechtlichen Situation dürfen Erzieher nicht über zukünftige Pläne des Amtes im Kindertagesstättenbereich orientieren, bevor nicht die ausdrückliche Genehmigung des Dezernenten vorliegt. Auch über vergangene Versäumnisse innerhalb der Ämter und Konflikte zwischen Kita und Amt darf selbstverständlich vor den Eltern nicht gesprochen werden.

Wie aber sollen Eltern an Informationen herankommen, wenn nicht durch Gespräche mit den Erziehern an den Elternabenden? Sollen sie nach der Arbeit zu den Behörden laufen und um Informationen "bitten"? Arbeitet die Behörde für den Bürger oder der Bürger für die Behörde?

Abschließende Einschätzung

Was die Senatorin bewogen haben mag, das Thema der Mitwirkung und Mitbestimmung anzugehen, bevor die Voraussetzungen dazu auch nur ansatzweise geschaffen sind, könnte man aus der Einleitung des Diskussionsentwurfes lesen: "Die Einführung verantwortlicher Mitentscheidung erfordert die Veränderung rechtlicher und anderer Normen. Derartige Veränderungen können nur durch eine umfassende Meinungsbildung aller Beteiligten erreicht werden." Sie könnte damit meinen: Den Eltern und Erziehern muß die Notwendigkeit der materiellen Forderungen in der Zusammenarbeit so klar werden, daß sie sich gemeinsam dafür stark machen und den Senator stützen, der solche Forderungen allein ohne Druck nicht durchsetzen kann. Dagegen spricht allerdings, daß die Proteste der Eltern im Sommer 1972 gegen die Erhöhung der Kita-Gebühren wirkungslos blieben.

Unserer Meinung nach steht hinter einem solchen Gedankengang, wie wir ihn - gutwillig interpretierend - der Senatorin einmal unterstellen wollen, eine falsche Einschätzung der gegenwärtigen Situation, beruhend auf falschen theoretischen Voraussetzungen: Ein solches Modell institutionalisierter Mitbeteiligung führt nicht schrittchenweise zu Einsicht, politischer Aktion und schließlich über die entsprechenden Reformen zu einer zufriedenstellenden Situation im Ausbildungsbereich, sondern zur Ent-

schärfung von Konflikten und Resignation bei allen Beteiligten, zu aller erst bei den Eltern, die beide arbeiten, und bei denen, die nicht so wortgewandt sind und stundenlange Diskussionen ohne Ergebnis nicht aushalten. Übrigbleiben werden vielleicht ein paar, die gut reden können und sich gern reden hören, die vielleicht auch durchschauen an welches Gremium man sich mit welcher Forderung richten muß. Diese werden sich in der Vielzahl von Gremien und Ausschüssen verheddern und über Geschäftsordnungsanträge abstimmen, während die wichtigen Entscheidungen andernorts fallen. Unzufriedenheit wird in insttutionelle Kanäle gelenkt, wo sie unter Kontrolle gehalten werden kann.

Auch einzelne gute Erfahrungen mit freiwillig gebildeten Gremien von Eltern und Erziehern können nicht als Argument für den Richtlinienentwurf ins Feld geführt werden, beruht doch deren Wirksamkeit auf dem Freiwilligen Zusammenschluß und auf ihrer Unkontollierbarkeit durch die Institution.

Sollte dies dem Senat nicht klar sein? Wenn man das Verhalten der Senatsvertreter nach der Versammlung in Friedenau verfolgt, könnte man fast annehmen , es sei ihm sogar recht(steckt dahinter die Vorstellung vom Staat als neutraler Körperschaft?):Nachdem der Entwurf dort keineswegs nur von den "ganz Linken" abgelehnt wurde, wie uns der "Tagesspiegel" in einem Artikel vom 27.1.73 weismachen will - der Schreiber meint, der Entwurf sei schon deshalb gut, weil auch Westdeutschland Interesse daran zeige - reisen die Senatsvertreter jetzt in den Bezirken herum, lullen die Leute mit schönen Reden ein, und unterdrücken schon durch die Art, wie sie eine solche Veranstaltung ablaufen lassen, kritische Stellungnahmen:

Erst redet - viel zu lange - jemand vom Senat und stellt den schon bekannten und mehrmals diskutierten Entwurf nochmal vor.

Dann redet der Stadtrat.

Dann redet der Amtsleiter.

Dann ist ein Teil der Anwesenden schon sanit eingenickt. Ein anderer Teil der Erzieher meldet sich nicht, da er - es ist leider so - in Anwesenheit so vieler höhergestellter Personen Hemmungen hat. Einige befürchten auch Sanktionen, weil sie der Amtsleitung schon öfter unangenehm aufgefallen sind. (Wir wissen konkret von zwei Bezirken, daß unter den Erziehern aller politischen Richtungen harte Kritik an dem Entwurf laut geworden war, die sie aber aus den genannten Gründen in der Besprechung mit den Senatsvertretern nicht äußerten).

Sollte den teilweise akademisch ausgebildeten Senatsvertretern wirklich nicht klar sein, daß man so keine qualifizierten Stellungnahmen der Erzieher provoziert? Wenn einem wirklich an der möglicherweise unangenehmen Meinung gelegen ist,muß man Situationen schaffen, wo Erzeiher sich ohne Hemmungen äußern können.

Man kann allerdings auch - wie teilweise geschehen- den Bezirksoberen Gelegenheit geben, sich "fortschrittlich" zu profilieren, indem man sie eine eigne , noch einmal verwässerte Form des Entwurfs vorlegen läßt.

Was in Bewegung gesetzt werden sollte, versucht der Senat abzublocken, wenn es sich bewegt.

Doch das wird ihm nicht gelingen!

Wir fordern:

- Eine bessere Aus- und Fortbildung der Erzieher
- Verbesserung der personellen Ausstattung der Kitas
- Vorbereitungszeit für Erzieher
- Erweiterung der räumlichen Ausstattung und der Spielmöglichkeiten.



Ein konstruktiver Beitrag zum Reichel-Entwur

Der"Diskussionsentwurf über die Beteiligungsrechte von Eltern und Erziehern in Kindertagesstätten" wurde der Öffentlichkeit im Frühjahr 1972 übergeben, als nämlich der Senat die Auseinandersetzung über die Kita-Gebührenerhöhung für sich und damit gegen die Eltern entschieden hatte. In der Einleitung des Entwurfs wird der Anspruch der Senatsverwaltung so formuliert: "Kindertagesstätten in Berlin haben nicht nur die Aufgabe, Kinder während der Berufstätigkeit ihrer Eltern zu versorgen und zu betreuen. Sie wollen einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu einer eigenständigen, kritikfähigen Persönlichkeit und zu aktiver Beteiligung in der Gesellschaft leisten." Mit anderen Worten: Aus unseren Bewahranstalten sollen endlich doch noch Kindergärten werden. 1916 formulierte die SPD das gleiche:

"Der pädagogisch geleitete Kindergarten darf nicht nur ein Notbehelf zur Entlastung für die werktätigen Frauen sein, sondern er muß ein wichtiger Faktor in der Gesamterziehung aller Kinder werden." Insofern ist die Senatsforderung von 1972 zwar uralt, aber lobenswert. Die Frage ist nur: wie macht man Bewahranstalten zu Einrichtungen, die kritikfähige Persönlichkeiten erziehen können?

SCHRITT 1: Der Entwurf sagt, wie man das macht: "Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind mehrere Forderungen von besonderer Bedeutung:

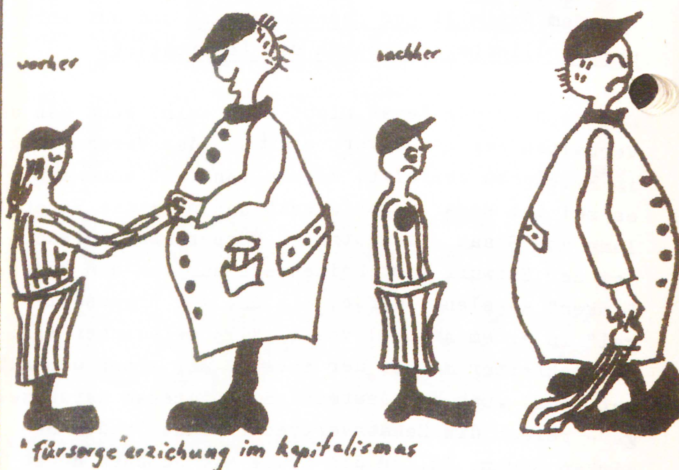
1. Anpassung von Aus- und Fortbildung der in den Kitas tätigen Kräfte an die Erkenntnisse der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Verbesserung der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten,
3. Vorbereitungszeit für sozialpädagogische Fachkräfte,
4. Erweiterung der räumlichen Ausstattung und der Spielmöglichkeiten,
5. Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern und Erzieher.

SCHRITT 2: Der Entwurf nimmt Abschied von seinen Forderungen 1 bis 4. Wir erfahren, daß es um die hier gar nicht geht. Bleibt übrig die Forderung Nr. 5, die Mitbestimmung.

SCHRITT 3: Der Entwurf nimmt auch noch Abschied von seiner letzten Forderung Nr. 5, der qualifizierten Mitbestimmung, und damit von seinem Anspruch, unsere Bewahranstalten zu verändern. Qualifizierte Mitbestimmung sei nämlich aus rechtlichen Gründen gar nicht erreichbar, heißt es da auf Seite 1.-

Fassen wir zusammen: in der Einleitung präsentiert die Senatsverwaltung eine Fülle schöner Vorstellungen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Sie sagt uns nicht, wie die verwirklicht werden sollen. Nur so viel wissen wir: die Arbeitsbedingungen werden nicht verbessert, sie stehen auch gar nicht auf dem Programm des Senats. Finanzen, Personal, Ausbildung, Räumlichkeiten: das alles bleibt beim alten, weil es Geld kosten würde. Aber "Beteiligungsrechte" gibt's umsonst. Und deshalb haben wir jetzt Beteiligungsrechte auf dem Tisch statt mehr Personal in den Kitas.

PFH-Gruppe, Kontaktadresse: Volker Zoch,
1 Berlin 12, Schlüterstr. 65
Tel. 313 68 78



Gepflegte Lebensform und positive Einstellung erwünscht

Das Bezirksamt Spandau (West-Berlin) ist durch seinen 'unkomplizierten Umgang' mit Bürgerinitiativen und deren Forderungen in West-Berlin bestens bekannt, s.a. SPK 24: "Die sogenannten Sachzwänge". Was die Abt. Jugend und Sport in Spandau unter einer ihren Vorstellungen entsprechenden Arbeit mit Jugendlichen in einem ihrer Clubhäuser (Neubaugebiet 'Falkenhagener Feld') versteht, dokumentiert das Antwortschreiben des Bezirksjugendpflegers auf die schriftliche Bewerbung eines in der Ausbildung befindlichen Sozialarbeiters, der in Spandau ein Praktikum machen wollte.

(Anm. der Redaktion)

Sehr geehrter Herr .... !

Wir erhielten Ihre Anfrage als Zusendung durch den Senator für Familie, Jugend und Sport.

In unserem Bezirk könnten Sie Ihr Anerkennungsjahr unter folgenden Bedingungen absolvieren, falls Sie daran interessiert sind.

Bezahlung nach den üblichen Sätzen für Praktikanten. Arbeit in einem großen Jugendfreizeitheim, das demnächst eröffnet wird und eventuell in einem Jugendfreizeitheim ab Spätsommer 1973.

Bei unserem Haus handelt es sich um eine Neueinrichtung in einem großen Neubauviertel, in dem sich bereits ein Clubhaus befindet, das nicht unter der Regie unseres Amtes arbeitet. Hier werden überwiegend Gruppen verkehren, die die verschiedensten Eigenaktivitäten entwickeln. An den Vormittagen sind in einem Trakt des Hauses Miniclubs, und nachmittags Kinder zwischen ca. 8 und 14 Jahren, zum großen Teil in Interessengruppen zusammengefaßt, untergebracht.

Die Arbeit mit Randgruppen wird hier nicht in dem Umfange zum Zuge kommen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß die Förderung nicht gefährdeter Jugendlicher für das Gesamtgeschehen im Volke wichtiger ist, als die, im übrigen notwendige Betreuung einer kleinen Gruppe Gefährdeter.

Wir legen Wert auf eine gepflegte Lebensform und würden nicht wünschen, daß Kinder und Jugendliche zu Experimentierfeldern sich streitender pädagogischer Richtungen herabgewürdigt werden.
Wir halten nicht viel von Klassiefizierungen, wie sie etwa in dem Wort Privilegierte zum Ausdruck kommt, weil eine solche Aufwertung in sich nicht ausgleichend wirkt, sondern neue Klassenbegriffe schafft.

Wenn Sie wollen, ist unsere Auffassung von diesen Dingen bis zu einem gewissen Grade konservativ. Wir vermeidenAusdrücke, wie sie heute allgemein im Schlagwörtervokabularium der Soziologen, Pädagogen und Psychologen zu finden sind. Es kommt uns auf Inhalt an und nicht auf Wortschleier.

Wir würden also von Ihnen verlangen, daß Sie über Diskussion, Reflektion, Progression und ähnliches mehr, vor allen Dingen fähig sind, Kinder und Jugendliche durch Weckung von Interessen, die dann auch gepflegt und geübt werden sollen, zu positiven Einstellungen kommen zu lassen.

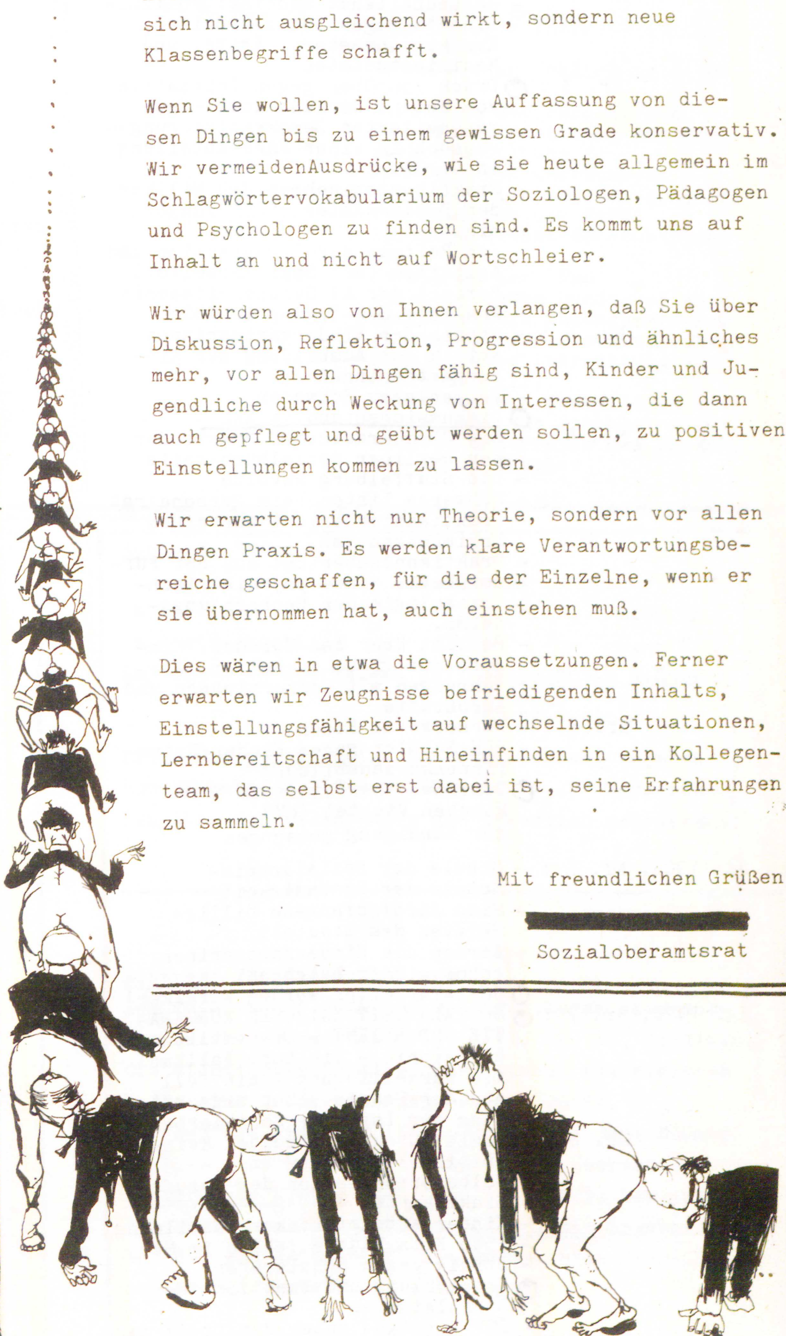
Wir erwarten nicht nur Theorie, sondern vor allen Dingen Praxis. Es werden klare Verantwortungsbereiche geschaffen, für die der Einzelne, wenn er sie übernommen hat, auch einstehen muß.

Dies wären in etwa die Voraussetzungen. Ferner erwarten wir Zeugnisse befriedigenden Inhalts, Einstellungsfähigkeit auf wechselnde Situationen, Lernbereitschaft und Hineinfinden in ein Kollegenteam, das selbst erst dabei ist, seine Erfahrungen zu sammeln.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sozialoberamtsrat



Illustr. Helmar Schoormans (aus: Hajo Haschi: »Popo Dolce«, Heidenheimer Verlagsanstalt, 1972)

INHALTSVERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENEN SPK'S

Nr. 19 : KRITIK DER METHODEN DER SOZIALARBEIT-SOCIAL GROUPWORK
- Ausbildungsförderungsgesetz-Sparmaßnahmen und Disziplinierung
- Informationen über § 218 STGB
- Verfehlte Planung: Sozialatlas

Nr. 2o : - Vorstudie zum Sozialatlas
- Geschichte des AKS (III)
Betr. Hochschulreife, Solidarität mit Jugendpflegern

Jg. 71, Nr. 2o : - Loyalität contra Reformbestrebung (Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik)
- Kontroverse um die Leitung (der Sozialarbeit in der öffentlichen Verwaltung)
- Thesen zur Jugendarbeit im Kapitalismus
- Warum brauchen wir Gastarbeiter

Jg. 72, Nr. 21 : - KRITIK DER METHODEN DER SOZIALARBEIT-GEMEINWESENARBEIT
- 'Ripi und'Rüpi' - Ein technokratisches Modell
- Selbsthilfeaktion: Georg von Rauch Haus
- Elterliche Gewalt § 1666 BGB
- Ev. Fachhochschule: "Freiraum" oder Kirchendomäne?
- Berufsverbot für Linke im öffentlichen Dienst
- Aus der Trickkiste der Senatsbildungspolitik
- Kopenhagener Manifest der Hundert

Nr. 22 :- Solidarität mit den Jugendlichen des Georg von Rauch Hauses
- Kampf für selbstorganisierte Freizeit
- Praktikanten fordern Mitentscheidung
- Ausbildung "unter dem Evangelium"
- Beitrag zur Lerntheorie: Versuch und Irrtum, Dokumentation zur Wahl eines Leitenden Fürsorgers
- Kampf gegen die Verteuerung der Plätze in Kinderbewahranstalten
- Ein unbequemer Störfaktor? "Selbsthilfe Falkenhagener Feld" setzt sich zur Wehr

Nr. 23 : - Aussageverweigerungsrecht für Sozialpädagogen
- Gutachten über das Georg von Rauch Haus
- Die Bürokratie bezahlt keine Sozialisten - Bericht und Dokumentation zum Georg von Rauch Haus

Nr. 24 : - BÜRGERINITIATIVEN- GWA und Stadtteilarbeit, - Projekt Berlin Haselhorst - Stuttgart-Freiberg - Schülerladen Berlin Werftstr. - München-Perlach - MVZ zwischen Kampfblatt und Bürgerzeitung - Besprechung: "Die Mitarbeit, Stiftung für staatsbürgerliche Mitverantwortung" - Die sog. Sachzwänge
- Aussageverweigerungsrecht

Jg. 1972, Nr. 24 Nr. 25 - Heimmisere gelöst
- Legalisierte Entrechtung der Ausländer
- Schon wieder Schließung einer FHSS
- Streik an der FHSS Berlin
- Für die Verbesserung der Erzieherausbildung
- Praktikanten unerwünscht
- Sozialarbeiter müssen aussagen
- Vom Siechtum der FafÜ
- Landesjugendamt deckt Heimskandal

Nr. 26 - Streik an der EFHS
- Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht: Kein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter
- Legalisierte Entrechtung der Ausländer (II)
- Grüne Woche - Fortbildungsveranstaltung für Sozialarbeiter
- Konzept und Praxis des Haidhausen-Büros München

Die SPK ist z.Zt. zu beziehen bei:

Arbeiterbuch, Hamburg 13, Grindelhof 45
Buchhandlung Brigitte Herrmann, Wien, Österreich Grünangergasse 1
Buchladenkoll.an der TU, Berlin, Savignyplatz 5
Buchkollektiv Roter Punkt, Kassel, Frankfurter Str.72
Buchlädchen, Bielefeld, Welle 9
Pol.Buchladen Commune, Berlin, Unter den Eichen 84e
Das Politische Buch, Berlin, Lietzenburger Str.144
Das Politische Buch, Köln, Zülpicher Str. 197
ROSTA, Münster, Königsstr. 17
Jürgens Buchladen, Berlin, Königin-Luise-Str.4o
Buchhandlg. Libresso am Opernplatz, Frankfurt/M, Opernplatz 1o
LIBRO LIBRE, Freiburg, Herrenstr. 53
Ma Bu La, Gießen, Bismarckstr. 9
Karl-Marx-Buchhandlung, Frankfurt/M, Jordanstr.11
PINKUS Gen.Limmatbuchhandlg., Zürich, Schweiz, Froschaugasse 7
Polibula, Göttingen, Woender Str. 78
POLIBULA, Frankfurt/M, Adalbertstr. 7a
Rote Bücher Stube, Köln, Fleischmengergasse 31
Pol. Buchhandlg. J. Burckhard, Heidelberg, Marstallstr. 11a
Roter Stern, Mainz, Weihergarten 6
BASIS, Sozialwiss.Fachbuchhandlg., Müchen, Franz-Josef-Str. 26
Die Bücher Kiste, Nürnberg, Jacobstr. 26
Manifest, Hamburg, Schlüterstr. 79
R. Rupp + Grunow, Heidelberg, Untere Str. 9

Achtung: "Neuabo" 1973

	Nr. 28 - 32	Nr. 27 - 32
in Berlin	7,-- DM	8,4o DM
in Westdeutschland	7,5o "	9,-- "

im voraus zu überweisen auf: Sonderkonto K.Kube 342o o8 - 1o5 PSchA - Bln-W.

Bitte die vollständige Kontobezeichnung angeben und "Neuabo ab 28" bzw. "Neuabo ab 27" vermerken. Den Absender vollständig und leserlich schreiben.

Achtung: "Sonder-Bestellung"
Zum Teil in nur noch wenigen Exemplaren sind vorhanden: Die Nummern 5, 11, 12/13, 14, 18, 2o,21-26. Die wichtigsten Inhalte aller bisher erschienenen Hefte sind in dieser Ausgabe abgedruckt. Bis auf die Nummer 5 (DM -,5o) kostet jede Nummer DM 1,-- plus Porto. Bitte im voraus überweisen auf: Sonderkonto K.Kube 342o o8 - 1o5, PSchA Berlin-W. Die Kontobezeichnung bitte vollständig angeben. Auf dem Abschnitt bitte die gewünschten Exemplare und "Sonderbestellung" vermerken.

In besonderen Fällen sind wir bereit, vergriffene Exemplare zu photokopieren: Kosten pro Seite -,3o DM plus Porto.

Vorläufiger Sieg des GEORG-VON-RAUCH-HAUSES

In der Absicht, eine "illegale Aktion" (die Besetzung des ehemaligen Martha-Maria-Hauses auf dem Bethaniengelände durch Kreuzberger Arbeiterjugendliche) zu "legalisieren", stieß der Jugendsenator notwendigermaßen auf den Widerstand der rechten Kräfte innerhalb der eigenen Partei und der Westberliner CDU. Bestandteil dieser "Legalisierung" sollte die Heimaufsicht, in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, sein. Die versuchte Einmischung in die kollektive Selbstorganisation, durch den § 78 JWG fixiert, mußte die Jugendlichen des Georg-v.-Rauch-Hauses, selbst überwiegend Opfer staatlicher Erziehung, zum Kampf gegen den Senat und das Bezirksamt Kreuzberg führen. Dieser Kampf konkretisierte sich in den Auseinandersetzungen um den Nutzungsvertrag.
Im Ausschuß für Familie, Jugend und Sport des Berliner Abgeordnetenhauses beantragte die CDU im Sommer 72 die soffortige Schließung des Georg-von-Rauch-Hauses. Dieser Antrag wurde abgelehnt und stattdessen durch einen der SPD ersetzt und verabschiedet:
"Der Senat wird gebeten, seine Bemühungen fortzusetzen, mit dem im ehemaligen Martha-Maria-Haus lebenden Wohnkollektivs, Jugendzentrum Kreuzberg e.V., eine Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage seines Entwurfs vom 3o. 9. 72 abzuschließen. Der Ausschuß für Familie, Jugend und Sport geht davon aus, daß diese Verhandlungen bis zum 2o. 1o. 72 abgeschlossen sein werden. Für den Fall, daß diese Bemühungen des Senats erfolglos bleiben, erwartet der Ausschuß, daß der bestehende vorläufige Nutzungsvertrag mit dem Kollektiv unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vier Wochen) sofort gelöst wird."

Die vom Kollektiv und dem Senator vorgelegten Nutzungsvertrag-Entwürfe unterschieden sich in den jeweiligen §§ 7 und 17.

§ 7 Kollektiventwurf:

"Der Nutzer erklärt sich bereit, bei konkreten Anlässen mit Vertretern der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport und des Bezirksamtes Kreuzberg zu verhandeln.
Die Verhandlungen werden folgendermaßen gestaltet:

Die Vertragsschließenden haben das Recht, unter Angabe des Grundes ein Gespräch zum Zwecke der Information oder der gegenseitigen Abstimmung anzuberaumen; ebenso ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, in einer als dringlich bezeichneten Angelegenheit innerhalb von drei Tagen, andernfalls in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 14 Tage, der Einladung nachzukommen.

Der Nutzer verpflichtet sich weiter, seine Erfahrungen allen anderen Jugendlichen in den Heimen und Einrichtungen der Jugendpflege mitzuteilen."

§ 7 Senatsentwurf:

Der Nutzer erklärt sich zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit Vertretern der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport und dem Bezirksamt Kreuzberg von Berlin bereit. Diese Kommunikation und Kooperation dient folgenden Zwecken:

a) der inhaltlichen Auseinandersetzung über die Entwicklung des Projekts und der Konfliktregelung im Einzelfall;
b) der Diskussion evtl. erforderlicher finanzieller oder sonstiger Unterstützungsmaßnahmen;
c) der Auswertung und Nutzung der Erfahrungen aus dem Projekt für den Bereich der Jugendhilfe.

Die Kommunikation wird folgendermaßen gestaltet:

Die Vertragsschließenden haben das Recht, unter Angabe des Grundes ein Gespräch zum Zwecke der Information oder der gegenseitigen Abstimmung anzuberaumen; ebenso ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet - in einer als dringlich bezeichneten Angelegenheit innerhalb von drei Tagen - andernfalls in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 14 Tage, der Einladung nachzukommen.

Die Kommunikations- und Kooperationsrunde tagt abwechselnd in den Räumen der Vertragsschließenden. Der Gastgeber stellt den Diskussionsleiter. Das Gremium umfaßt insgesamt 15 Personen.

Die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport und das Bezirksamt Kreuzberg entsenden gemeinsam höchstens fünf Delegierte. Von den Delegierten des Jugendzentrums müssen mindestens zwei dem Vorstand angehören. Unbeschadet dieser Regelung können Diskussionen nach Vereinbarung auch im erweiterten Rahmen, z. B. mit dem Plenum der Bewohner geführt werden.

Der Nutzer wird mindestens jährlich schriftlich in Form einer Dokumentation über seine Arbeit berichten. Für diese Aufgabe können auch Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 17 Kollektiventwurf:

"Eine fristlose Kündigung ist nicht zulässig. Innerhalb der Laufdauer von 5 Jahren kann bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag nach

zweimaliger Abmahnung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Monate."

§ 17 Senatsentwurf:

"Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn einer der Vertragsschließenden den Verpflichtungen aus diesem Vertrag beharrlich, d. h. trotz zweimaliger Abmahnungdurch einen anderen Vertragsschließenden, zuwider handelt."

Wie aus den Texten hervorgeht, war die ultimative Senatsvorlage (der Senat lehnte den Entwurf des Kollektivs ab) eine Provokation für die Jugendlichen im Georg-von Rauch-Haus. Der Senatsvertrag, wäre er so akzeptiert worden, hätte das Ende der Selbstorganisation und die Einführung der Heimaufsicht zur Folge gehabt, die mit Hilfe der im § 17 festgelegten kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit jederzeit durchsetzbar gewesen wäre.

Die Gegensätze zwischen kollektiver Selbstorganisation und "sozialpädagogischem Projekt" der Jugendbehörden, finden in den Entwürfen zu der Nutzungsvereinbarung ihren Niederschlag.

Um die Fiktion vom Sozialpädagogischen Experiment aufrecht erhalten zu können, mußte der Senat auf die Heimaufsicht als Bestandteil des Nutzungsvertrages bestehen. Die Jugendlichen, wollten sie die Eigenverantwortlichkeit und die Organisierung kollektiven Lebens fortsetzen, konnten an diesem Punkt keine Kompromisse eingehen, sondern mußten den Kampf gegen den Senat führen.

Die keineswegs nur taktisch gemeinte Androhung das Haus zu schließen, löste eine breite Protestbewegung in der BRD und Westberlin aus, die u.a. von Sozialarbeitern in der Praxis und Ausbildung, Studenten sämtlicher Westberliner Hoch- und Fachschulen, Vertretern einzelner freier Wohlfahrtsverbände, Jugendgruppen derIG Metall, Angehörigen der verschiedenen sozialistischen Organisationen, getragen wurde.

Diese breite Protestbewegung, sowie die Entschlossenheit des Kollektivs, seine Rechte zu verteidigen, veranlaßte die Senatorin für Familie, Jugend und Sport, am 15. 11. 72 eine schriftliche Stellungnahme an die Unterzeichner der Protestresolution zu verschicken. Darin wurde erklärt, daß die Senatsverwaltung das Kollektiv des Georg-von-Rauch-Haus gegenüber Angriffen von außen verteidigt hat und die vom Senat vorgelegte Nutzungsvereinbarung die rechtlich zulässig liberalste Auslegung bestehender Rechtsnormen darstellt. Schließlich gipfelt die Ausführung in der Unterstellung, die Jugendlichen selbst und insbesondere ihre Berater gefährden durch ihre unnachgiebige Haltung die weitere Existenz des Hauses.

Am 16. 1. 73 fand eine Verhandlung zwischen Vertretern des Senats und dem Kollektiv statt. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die Protokollnotizen zu den §§ 7 und 17 des Nutzungsvertrages Bestandteil des Vertrages werden.

Protokollnotizen zu § 7 und § 17:

Informationsaustausch und Konfliktregelung lassen die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Kollektivmitglieder und ihre Intimsphäre unangetastet. Sie schränken das Grundrecht auf Selbstverantwortung, auf freie Meinungsäußerung für jeden einzelnen und für das.Kollektiv nicht ein. Für jedes Kollektivmitglied gelten die für alle Staatsbürger geltenden Gesetze. Sie bedeuten kein Hineindirigieren in das Kollektivgeschehen. Sie sind nur die Voraussetzung für die Senatsverwaltung und das Bezirksamt Kreuzberg, überhaupt zu einer eigenen Meinungsbildung gelangen zu können. Hierzu ist es erforderlich, daß alle Verhandlungspartner ihren Standpunkt darstellen, begründen und eine Diskussion darüber zulassen. Meinungsbildung schließt auch das Recht aller Vertragsparteien ein, mit eigener Begründung zu den Problemen Stellung zu nehmen. Wird der Senatsverwaltung und dem Bezirksamt eine eigene Meinungsbildung unmöglich gemacht, kann nicht erwartet werden, daß sie für das Projekt Partei ergreifen.

Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine kurzfristige Festsetzung von Gesprächsterminen in "dringlichen" Fällen nur mit stichhaltiger Begründung ausnahmsweise in Frage kommt. In der Regel werden die Termine langfristig bekanntgegeben und die Probleme, die besprochen werden sollen, benannt, so daß das Plenum des Kollektivs genügend Zeit hat, sich vorher mit den anstehenden Fragen auseinanderzusetzen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, ein Problem zu vertagen, um sich intern mit seinem Bereich abzustimmen. Ein vertagtes Problem soll auf der folgenden Sitzung abschließend behandelt werden. Es wird davon ausgegangen, daß Treffen nur dann nötig sind, wenn vorher zu führende telefonische Gespräche nicht zur Klärung der jeweils anstehenden Frage ausreichten.

Der § 17 wird wie folgt geändert:

"Wenn einer der Vertragsabschließenden den Verpflichtungen aus diesem Vertrag beharrlich zuwiderhandelt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, nach zweimaliger Abmahnung von drei Monaten zu kündigen."

Unter diesen Voraussetzungen gilt der Vertragsabschluß als sicher.

Im Auftrage des Fachbereichs I der Pädagogischen Hochschule Westberlin wurde von Prof. Dr. H. Wagner ein Rechtsgutachten erstellt, daß nicht nur im Hinblick auf das Georg-vonRauch-Haus von besonderer Wichtigkeit erscheint. Die in diesem Gutachten getroffenen Aussagen und die Überlegungen haben grundsätzliche Bedeutung.

Nachstehend drucken wir in Auszügen das Gutachten a

Gutachten zur Heimaufsicht-§ 78 JWG

Das von uns auszugsweise veröffentlichte Gutachten wurde uns freundlicherweise vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der vollständige Text ist über den Verlag Luchterhand, Neuwied/Berlin, zu beziehen. d. Red.
+ 5450 Neuwied, Postfach 1780

Der Fachbereich Sozialpädagogik der Pädagogischen Hochschule Berlin erbittet eine Gutachtliche Stellungnahme zu folgender Frage:
In den letzten Jahren sind zahlreiche Wohngruppen entstanden, in denen minderjährige Jugendliche ihre Lebenspraxis in eigener Verantwortung zu organisieren versuchen. Da hierin unseres Erachtens wesentliche Ansätze kollektiver Selbsterziehung zu sehen sind, haben wir diesen Wohngruppen in der Ausbildung künftiger Sozialpädagogen zunehmend Aufmerksamkeit entgegengebracht.
Dabei ist häufig ein Problem aufgetaucht: sind die Heimaufsichtsvorschriften, die aus § 78 JWG abgeleitet werden, auf diese selbstorganisierten Wohngruppen anzuwenden ? Wir sind dabei der Auffassung , daß die Ausübung der Heimaufsicht in der bisher praktizierten Weise dem Prinzip der Selbstorganisation und Selbsterziehung fundamental widerspricht.
Anlaß für dieses Ersuchen sind die Rechtsfragen, die bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen dem Jugendzentrum Georg von Rauch-Haus und dem Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin aufgetreten sind.

1) Die bisherige juristische Diskussion läßt sich so zusammenfassen:
- Einige Autoren (1) stellen fest, Jugendwohngemeinschaften seien "Einrichtungen, in denen Minderjährige ... regelmäßig Unterkunft erhalten." Der Begriff "Einrichtungen im Sinne des § 78 JWG sei so weit, daß er auch die neuen Formen der sich selbst organisierenden Jugendwohngemeinschaften erfasse. Das Landesjugendamt müsse daher die Heimaufsicht auf diese Gemeinschaften erstrecken. Dabei sei der Ermessenspielraum, den der § 78 den Landesjugendämtern lasse, relativ weit; dies zeige insbesondere auch seine Handhabung gegenüber bestimmten Gemeinschaften, die praktisch von jeder Aufsicht ausgenommen würden. Alles was über die üblichen Beziehungen des Bürgers zu Behörden hinausgehe, genüge dem Begriff der "Aufsicht", und der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordere eine ähnlich freie Ausgestaltung , wie sie gegenüber den nahezu freigestellten Gemeinschaften praktiziert werde.
- Andere Autoren bezweifeln, daß derartige Gemeinschaften "Einrichtungen " im Sinne des §78 JWG seien. Z.T. setzen ihre Argumente bei der reinen Wortinterpretation an. So heißt es etwa, das Wort "Einrichtung" erfasse nur die von den Behörden und von Trägern der Wohlfahrtshilfe errichteten Anstalten , Gemeinschaften usw., setze also eine initiirende Tätigkeit von Behörden oder Träger voraus; nicht erfaßt seien dagegen die sich ohne derartige Initiative organisierenden Gemeinschaften. Gewichtiger sind dagegen die Argumente aus der Entstehungsgeschichte des JWG und der Heimaufsicht. Bekanntlich sind das JWG und seine Vorläufer, Das RJWG und insbesondere die staatliche Aufsicht über die Heimerziehung zuallererst eine Reaktion auf die Mißstände (Mißhandlung und Ausbeutung der Kinder) gewesen, die sich unter der "Fürsorgeerziehung breit gemacht hatten. (2)
Diese Reaktion führte aber in der Form des RJWG nur zu einem Kompromiß zwischen dem Staat und den sog. freien Verbänden, also vornehmlich den Kirchen, über ihre respektiven Erziehunhsansprüche auf diesem Bereich; insoweit muß das RJWG und auch das JWG als Teil der Erziehungs- und Schulkompromisse der Weimarer Zeit gesehen werden, wie bereits die Terminologie zeigt ("Schulaufsicht", "Heimaufsicht"). Nach diesem Kompromiß wurde der bis dahin bestehende faktische Zustand insoweit aufrechterhalten, als die Vorrangigkeit der sog. freien Verbände anerkannt wurde, der Staat jedoch eine Aufsicht über die Einrichtungen dieser Verbände in Anspruch nahm. Die Heimaufsicht war also in Wahrheit eine Aufsicht über die Träger der Heime und über die die Erziehrer in den staatlichen Fürsorgeheimen, nicht über die Jugendlichen selbst.
Diese Problemstellung bestimmte insoweit auch wieder die Novellierungsdebatte, die zum JWG führte. Dieses 1961 erlassene Gesetz geht von den damals vorgefundenen Formen der Fürsorgeerziehung aus und regelt, genau wie der entsprechende Teil des zur gleichen Zeit erlassennen BSHG, das Verhältnis der Träger der Wohlfahrtspflege zueinander, nämlich der freien und der öffntlichen Träger.
(...) Die Entstehungsgeschichte ergibt damit, daß die traditionelle Heimaufsicht vorrangig das Verhältnis des Staates zu den freien Verbänden der Fürsorge regelt, bzw. die Aufsciht über die Erzieh[er] in Heimen. Ihrer Aussage und Intention nach erfaßt sie die sich selbst organisierenden Jugendwohngemeinschaften, in denen es keine Erzieher gibt, nicht.

2) Auch soweit dieses Ergebnis anerkannt wird, soll dennoch nach Meinung einiger Autoren die Heimaufsicht auf diese neuen Formen der Jugendwohnkollektive erstreckt werden.
In der Tat entspricht es juristischer und administrativer Arbeitsweise, neue Sachverhalte unter bestehende Sachverhalte zu subsumieren, soweit dies sprachlich möglich ist. Dieses ist im Prinzip nicht zu beanstanden; es ist aber nur zulässig, wenn diese Subsumtion nicht gegen anderweitige Rechtssätze verstößt. Fraglich ist daher, ob die Erstreckung der Heimaufsicht auf sich selbst organisierende Wohnkollektive rechtmäßig ist.
Die Antwort kann nicht in einer flachen Subsumtion - Wohngemeinschaften = "Einrichtungen die

Unterkunft gewähren" - noch in einem inhaltslosen Normenvergleich - § 78 JWG = verfassungswidrig - liegen, sondern muß die Realität von Jugendwohnkollektiven und Heimerziehung einbeziehen : Zur Beurteilung stehen also nicht Normalternativen, sondern Alternativen der sozialen Realität. Jede realistische Betrachtung der traditionellen Heimerziehung muß ihr prinzipielles Scheitern konstatieren. Eine weite und noch anschwellende Literatutr zeigt, daß die traditionellen Heime überwiegend nicht in der Lage sind , die Heimzöglinge so zu erziehen, daß sie sich in unserer Gesellschaft anders als in assozialer Weise behaupten können. (4) Die meisten Heime sind auf eine Weise strukturiert und basieren auf Erziehungsprinzipien, die den Selbstbehauptungswillen der Jugendlichen brechen (5) und ihnen keine Fähigkeiten und Qualifikationen vermitteln, die es den ehemaligen Heimzöglingen ermöglichen würden, vom Verkauf ihrer Arbeitskraft zu leben.

Die meisten Heimzöglinge sind Arbeiterkinder, viele sind Familienlos oder stammen aus unvollkommenen oder geschädigten Familien.(6) Ihre oft bereits vor der Heimeinweisung gestörten Fähigkeiten, befriedigende Beziehungen zu anderen Menschen herzustellen, werden in den Heimen nicht nachträglich aufgebaut, sondern noch weiter zerstört. Die Heimzöglinge werden aufgrund der autoritären Heimstrukturen daran gehindert, emotional-solidarische Beziehungen untereinander und zu erwachsenen Bezugspersonen herzustellen.(7)(...) Wir erheben hier keine Vorwürfe gegen die Träger dieser Heimerziehung oder die dort arbeitenden Personen. Hier hat unsere Gesellllschaft insgesamt versagt und derartige Schäden lassen sich auch von einer gutwilligen Behörde nicht einfach wegfürsorgen. Aber die Gesellschaft kann nicht einerseits die intakte Familie als unverzichtbare Sozialisationsagentur hochhalten und andererseits die Folgen defekter oder fehlender Familien ignorieren und für diese Jugendlichen lediglich strenge Anstalten zur Verfügung stellen. Und ebensowenig darf der Jurist die Statistik der Mißerfolge unserer Heimerziehung als etwas außernormatives ansehen, daß er nicht zur Kenntnis zu nehmen brauche. Wenn es Alternativen gibt, die bessere Erfolge versprechen, dann muß er diese Alternativen als die evtl. verfassungsgemäßeren in sein juritisches Kalkül einbeziehen. Die kritiklose Erstreckung der Heimaufsicht würde den Sinn des § 78 JWG dann in sein Gegenteil verkehren: §78 JWG dient dann nur noch dazu, Zustände abzudecken, die als unzulänglich erkannt sind und neue Formen unmöglich zu machen.
Eine solche Alternative sind die sich selbst organiseirenden Gemeinschaften. Sie gehen dabei von den in allen modernen Gesellschaften gemachten Erfahrungen aus, daß die gesellschaftlichen Schäden, die durch die Zerstörung von engeren Lebensgemeinschaften (z.B. Familien) hervorgerufen worden sind, am ehesten noch in kollektiven Lebensgemeinschaften behoben werden können. Wichtigstes Element in diesem Veränderungsprozeß ist die Schaffung von Eigenkräften, also die Motivierung und dies gelingt nur durch die Übertragung von Verantwortung, also durch die eigenverantwortliche Selbstorganisation. (...) Selbstorganisation ist zwangsläufig ein schwieriges Projekt, besonders in der Konsolidierungsphase, in der sich erst einmal Strukturen nach innen und außen bilden müssen, die gegenüber den traditionellen Heimen zu einer arbeitfähigen Alternative führen.
Das Georg von Rauch-Haus besteht erst seit ungefähr einem Jahr. Die vorliegenden Berichte äußern sich überwiegend positiv und belegen die Arbeitsfähigkeit des Kollektivs. (13) Das Kollektiv konnte sich nach außerordentlichen Konsolidierungsschwierigkeiten nach innen und außen durchsetzen. Die Schwierigkeiten nach außen lagen in der verständnislosen Umwelt begründet. Zu nennen ist hier die wohl beispiellose Kampagne eines Teils der Berliner Pesse, die das Kollektiv als "Terrorzentrale" und "Hort von Kriminellen" diffamierte. Diese Presseorgane führten einen permaneten Psychoterror gegen das Kollektiv, gegen den keine staatliche Stelle einschritt, obwohl es doch nach Art.1 des Grundgesetzes die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, die Würde des Menschen zu schützen, d.h. auch gegen Beeinträchtigungen durch nichtsstaatliche Stellen, (wie hier die Presse) vorzugehen. (14) Stattdessen ließ sich der Senat, u.a. infolge dieser Pressekampagne, zu einem Polizeieinsatz hinreißen, den man nach Anlaß, Umfang und Art der Durchführung nur als kaum motiviert, unverhältnismäßig und inhuman bezeichnen kann. Trotz dieser außergewöhnlichen Umweltsbelastung konnte das Kollektiv im Innern seine Anfangsprobleme lösen und arbeitsfähige Strukturen entwickeln.
In dem von Mitarbeitern des Senators für Jugend und Sport erstellten Bericht werden die bisher erzielten Ergebnisse so zusammengefaßt: (15)
"Die positiven Ansätze sehen wir vor allem in :

-der zunehmenden Selbstorganisation der eigenen Lebenspraxis von einer zunächst chaotischen Ausgangslage (Reduzierung von über 200 auf 60 Bewohner, Abwehr von Zuhälterkreisen und faschistoiden Schlägergruppen)

- Der Methode der Selbstorganisation, die vornehmlich darauf gerichtet ist, individuelle Problemen solidarisch im Kollektiv aufzuarbeiten. Durch diese kollektive Handlungsform wird dem einzelnen ein hohes Maß an Aktivität abgefordert;

- Den Folgen der Selbstorganisation, die durch die vorausgesetzte unmittelbare Beteiligung gewissermaßen im Zeitraffertempo Bewußtseinsprozesse und Änderungen von Verhaltensweisen bewirkt hat. Man kann geradezu von einem dynamischen Sog sprechen, der einzelne Jugendliche-auch nach kurzer Zeit der Mitwirkung im Kollektiv- von zunächst passiv-perspektivlosen zu kritisch aktiven Teilnehmenrn am gesellschaftlichen Leben werden ließ;

- der konkreten Einlösung des Selbstorganisationsanspruchs, indem auf eine laufende Förderung des Programms verzichtet wurde und sich die Jugend-

lichen damit zugleich auferlegten,ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten."
Ähnliche Feststellungen finden sich in dem Gutachten von Müller u.a. (16) Beide Autorengruppen heben die eminente Rolle der Selbstorganisation hervor,ohne die die erreichten Ergebnisse weder in der Vergangenheit möglich waren noch in der zukünftigen Entwicklung gesichert und ausgebaut werden können.Besonders positiv dürfte sich das Zusammenwohnen mit Lehrlingen und Jungarbeitern auswirken.Schon jetzt zeigt sich,daß so die Reproduktion einer eindimensionalen Mentalität von Heimzöglingen überwunden wird,die sich, verbleiben sie untereinander ,der Gesellschaft gegenüber nur negativ oder fordernd definieren können.

Mit dieser Beurteilung verbinden wir wenig Illusionen.Auch eine kollektive Selbstorganisation bewirkt nicht Wunder über Nacht und Sozialisation ist immer ein langwieriger Prozeß.Aber wenn das Kollktiv sich in einer derartigen feindlichen Umwelt konsolidieren konnte ohne sich in die Kriminalität abdrängen zu lassen,und wenn bereits in der bisherigen kurzen Zeit positive Ansätze,wie die zitierten, sich zeigen,dann ist wohl die Feststellung richtig,daß das Kollektiv gegenüber der traditionellen eine arbeitsfähige Alternative ist.

Oben wurde dargelegt,daß es nicht um eine bloße Normalternative, sondern um eine Alternative der sozialen Realität geht : auf der einen Seite stehen die traditionellen Formen der Heimerziehung;wir mußten ihren grundsätzlichen Mißerfolg feststellen.Auf der anderen Seite steht der mit dem Georg von Rauch-Haus geschaffene Sachverhalt,den wir als eine arbeitsfähige,sich bewährende und bessere Ergebnisse versprechende Alternative charakterisiert haben.Diese reale Alternative impliziert die Erkenntnis,daß die Subsumtion des Kollektivs unter §78 JWG, oder,anders ausgedrückt,die Erstreckung der Heimaufsicht auf dieses Kollektiv,die übliche Mißerfolgsquote zur Folge haben wird,während die Selbstorganisation zumindest bessere Erfolge verspricht.Die Erstreckung der Heimaufsicht oder,- was weitgehend auf dasselbe hinausläuft,- die Schließung des Kollektivs, impliziert für einen Teil der Bewohner wieder den Status quo ante: Asozialität,Illegalität und Prostitution.

Die so entwickelte Alternative läßt klar erkennen, welche Lösung grundgesetzkonform ist.Wir zeigen es lediglich an zwei Normen unserer Verfassung, an Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes.

Art. 1 bestimmt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar.Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Beginnen wir wiederum beim Einfachen.Lehre und Rechtsprechung haben aus dieser Fundamentalnorm herausgearbeitet,daß der Mensch "niemals zum bloßen Objekt" werden darf. Z.B. darf er im Verfahren nicht nur Gegenstand dieser Verfahren sein muß als Verfahrensbeteiligter gestellt werden.Auf seinen realen und durchführbaren Kern zurückgeschraubt,bedeutet diese Forderung,daß die einzelnen als eigenverantwortlich Handelnde konzipiert werden müssen,wo immer dies irgendwie möglich ist.Mit dieser Forderung ist die traditionelle Heimaufsicht und -erziehung insoweit nicht mehr zulässig,wie sich Jugendliche selbst organisieren und diese Selbstorganisation sich als eine arbeitsfähige Alternative erweist.

Die Prüfung obiger Alternativen kann darüber hinaus nicht losgelöst von den zu antizipierenden Folgen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit erfolgen.Wenn obige Analyse zutrifft und die Entscheidung zwischen einem (zugegeben problematischen)Jugenwohnkollektiv und dem Status quo ante (Illegalität,Kriminalität,Prostitution) besteht,kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Sollen die Worte unserer Verfassung,sollen "Würde" und sie "zu schützen ist Verplichtung aller staatlichen Gewalt" nicht nur in juristischer Literatur sondern im jeweils konkreten Bereich irgendetwas bedeuten,dann wäre es verfassungswidrig,arbeitsfähige Jugendwohnkollektive zu zerschlagen und die oben beschriebenen Folgen in Kauf zu nehmen.

Nach Art.2 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Berücksichtigt man die realen Entfaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen,so fällt die Entscheidung wohl zugunsten der sich selbst organisierenden Jugendwohnkollektive aus. (...)

3) Diese Grundgedanken gelten auch für die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen des Jugendzentrums zum Landesjugendamt. Dies bedeutet,daß diese Beziehungen nicht wieder zu einer verschleierten Aufsicht führen dürfen,mögen sie als Nutzungsvertrag oder ähnlich deklariert werden. Vielmehr ist eine rechtliche Ausgestaltung dieser Beziehung zu suchen,die die persönlichkeitsbildendnen und integrierenden Wirkungen der Selbstorganisation nicht wieder unmöglich macht.Als wesentlich muß dabei vor allem das Bewußtsein der Jugendlichen angesehen werden,daß sie nicht in einem Heim leben,das sie an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt hat.Immer wieder tauchen die Forderungen der Jugendlichen auf,so behandelt zu werdenwie andere junge Arbeiterinnen und Arbeiter auch.Sie verlangen dabei keine bevorzugte Stellung,reagieren dagegen auf Diskriminierung ihrer Arbeit in geradezu traumatischer Weise. (18)

Grundgedanke muß daher sein,daß die Jugendlichen unter keinem weitergehenden Gewaltverhältnis stehen ,als andere Bürger auch(polizeiliche Anmeldepflicht,Verwendungsnachweis empfangener Gelder u.ä.) Da die Wohngemeinschaft die Wohnung der Jugendlichen ist,gilt selbstverständlich auch Art.13 GG,der die Un-

verletzlichkeit der Wohnung zum Grundrecht erhebt.Schon damit ist die übliche (oder verschleierte)Aufsicht unerträglich.
Die Ausgestaltung dieser Beziehungen ist hier nicht im einzelnen zu entwerfen;lediglich zu den bisherigen Entwürfen über eine Nutzungsvereinbarung ,die der Senator für Familie,Jugend und Sport einzugehen bereit ist,(19) ist in zwei Punkten Stellung zu nehmen,die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen;sie betreffen die vom Senator geforderte"Kommunikation"und den "Informationsaustausch",der praktisch wieder auf eine Form der traditionellen Heimaufsicht hinausläuft.Diese Aufsichtsbefugnisse,die sich der Senat so vertraglich ausbedingt,müssen in Zusammenhang mit der gleichfalls vorgesehenen fristlosen Kündigungsmöglichkeit bei Zuwiderhandlung gesehen werden.
Beide Bestimmungen verstoßen aus mehreren Gründen gegen obige Grundgedanken
- Ist,wie oben dargelegt,die Erstreckung der gesetzlichen Heimaufsicht auf das Kollektiv nicht zulässig,dann darf sich die Behörde nicht eben diese oder ähnliche Befugnisse wieder im Vertragswege beschaffen.Die deutsche Rechtsprechung sieht es grundsätzlich als rechtswidrig an, wenn Behörden auf dem Vertragswege "besondere Gewaltverhältnisse"schaffen oder sich sonstige Eingriffsrechte in Form vertraglicher Abmachungen beschaffen,die ihnen von gesetzeswegen nicht zustehen.

Die Vorbehaltung fristloser Kündigung verstößt gegen das in Westberlin geltende Mieterschutzrecht.(20)
Geradezu makaber wirkt in dem Vertragsentwurf, wie der Schein der formalen Gleichheit zwischen dem Kollektiv und dem Senat produziert wird, indem jede der beiden Seiten bei Vertragsverletzung des anderen Teils fristlos kündigen kann. Es ist in der Rechtswissenschaft unstrittig,daß auch von einer bloß formalen Gleichheit nur gesprochen werden kann,wenn sie im Materiellen wenigstens Entsprechungen hat.Hier aber läuft die"beiderseitige"fristlose Kündigungsmöglichkeit auf eine einseitige doppelte Beendigungsmöglichkeit durch den Senat hinaus:kommt das Kollektiv seinen Verpflichtungen nicht nach, dann kann der Senator fristlos kündigen;verletzt der Senator seine Verpflichtungen,dann darf das das Kollektiv sich selbst fristlos auf die Straße setzen !

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten:

1) Die Heimaufsichtsvorschriften,die aus §78 JWG abgeleitet werden,erfassen ihrem Sinn nach nicht die sich selbst organisierenden Wohngruppen.

2) Die Erstreckung dieser Vorschriften auf sich selbst organiseirende Jugendwohngemeinschaften ist jedenfalls dann verfassungswidrig,wenn sich diese Kollektive als arbeitsfähige Alternativen zu den traditionellen Formen der Fürsorgeerziehung entwickelt haben.

3) Für die Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen einer solchen Gemeinschaft zum Landesjugendamt muß als Leitlinie die Gleichstellung mit den übrigen Bürgern gelten.

(gez. Professor Dr.H.Wagner)

Der Beitrag ist gekürzt.Kürzungen sind durch (...) gekennzeichnet.

Anmerkungen

1) Rudolf Kraus,Recht der Jugend und des Bildungswesens,2o Jg. (1972) S.78 f
2) Nachweis etwa in: Autorenkollekttiv,Gefesselte Jugend.Fürsorgeerziehung im Kapitalismus,Frankfurt 1971,1.Kap.
3) (...)
4) So ist bekannt-zumindest denen die es wissen wollen-daß die traditionellen Heime oft nicht in der Lage sind,die Mädchen vor Zuhälterbanden zu schützen.
5) Einen kleinen Einblick in diese Strukturen gibt etwa das Rechtsgutachten "Jugendfürsorge und Grundgesetz" von Prof Dr. E.Denninger (Frankfurt) In: Peter Brosch,Fürsorgeerzihung,Frankfurt 1971,S.164ff
6) s. etwa Hermann Wenzel,Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik,Stuttgart 1970
7) vgl Dietlind Eckensberger,Sozialisationsbedingungen der öffentlichen Erziehung,Frankf.1971
8/9/10/11/12/ (...)
13)Wir berufen uns vornehmlich auf zwei Veröffentlichungen: Barrasch und Nolte,Chronologie und Einschätzung des sozialpädagogischen Projekts in Bethanien,in: Neuer Rundbrief 3/72 S.36ff; Müller u.a.,Gutachten über das Georg von Rauch Haus,in: Sozialpädagogische Korrespondenz (SPK) 4.Jg./1972 Nr.23 S.7ff
14) s.etwa Maunz-Düring-Herzog,Grundgesetz, Kommentar,Art.1 Abs.1 Randnummer 3 u.16
15) zitiert nach Barrasch und Nolte ,S.43 f
16) s. Fußnote 13 17) (...)
18) vgl. Gutachten von Müller u.a. s.Fußnote 13
19) Der Entwurf eines solchen Nutzungsvertrages vom 3.9.1972 ist abgedruckt in:Erziehung und Klassenkampf Nr.8,S.49ff;dort auch der Gegenentwurf des Kollektivs
20) Daß §32 Abs.1 Mieterschutzgesetz für das Kollektiv nicht gelten würde,ergibt der Wortlaut und der Sinn dieser Bestimmung.



IMPRESSUM:

Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionskollektiv
Rolf Landwehr
Anschrift der Red. :
Sozialpädagogische Korrespondenz
1 Berlin 41
Wielandstr. 26
Tel. 0311/85 11 142
Druck:
D. Bartning,1Bln 41
Ahornstr. 26

Die ersten 4 Nummern der monatlich erscheinenden "berliner heimerzieher zeitschrift" (hez) sind da. Herausgegeben wird sie von Erziehern in Ausbildung und Praxis in Zusammenarbeit mit Studenten des Theorie-Praxis-Seminars für Heimerziehung an der PH Berlin.

Die Fachzeitschrift soll endlich eine Lücke füllen, denn "eine spezielle Heimerzieherzeitschrift gibt es - zumal für Westberlin - nicht. Alle sozialpädagogischen Verlage behandeln den Bereich am Rande. Dazu kommt, daß hier keines der üblichen kommerziellen Druckwerke vorliegt, weit vom Schuß gemacht von Theoretikern, wo hin und wieder auch mal ein mutiger Praktiker zu Wort kommt. Diese Zeitschrift versteht sich als Forum von Praktikern für Praktiker, wo hin und wieder mal Theoretiker das Sagen haben."

Das Redaktionskollektiv weist darauf hin, daß es auf Beiträge der Kollegen angewiesen ist. Nur so kann erreicht werden, "...daß die Kollegen durch sich selbst erkennen, daß der pädagogische Mißerfolg nicht ihr persönliches, individuelles Versagen ist,... , daß für die desolate Heimsituation nicht der Zufall verantwortlich ist oder die Unfähigkeit der Senatsbürokratie, sondern daß diese Situation und deren Entwicklung zwangsläufig in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen ist."
Erkenntnisse sollen verallgemeinert und allen zugänglich gemacht, die Erfahrung, daß Einigkeit stark macht, erlebbar gemacht werden.

Die Zeitschrift gibt u.a. Informationen aus Heimpraxis und Berufsausbildung, berichtet über Versuche neuer Erziehungsformen in Heimen (z.B. Kinderheim am Fuchsstein, Berlin), sowie über Fortbildungsmöglichkeiten für Erzieher (z.B. Heimerzieher-Seminar an der PH Berlin mit z.Zt. 9 Arbeitsgruppen).

Jugendliche des Georg von Rauch-Hauses schildern ihre derzeitige Situation, es wird aufgezeigt, wie der Senator für Familie, Jugend und Sport Kontakte zwischen den zentral verwalteten Heimen und dem Rauch-Haus zu verhindern sucht oder wenigstens die Kontrolle darüber nicht verlieren will.

Jede Nummer bringt Besprechungen von bzw. Hinweise auf Kinderbücher, Veranstaltungshinweise und Anzeigen.

Es ist zu konstatieren, daß bisher jede Nummer übersichtlicher und besser wurde.
Im Gegensatz zur ziemlich trocken aufgemachten SPK ist die hez durch diverse comics aufgelokkert.

Bleibt zu hoffen, daß die Zeitschrift einen breiten Leser- und Mitarbeiterkreis findet, damit die Verbindung zwischen Theorie und Praxis geährleistet ist.